

Ausfertigung

Aktenzeichen:

3 T 71/12

2 XIV 17/12 B

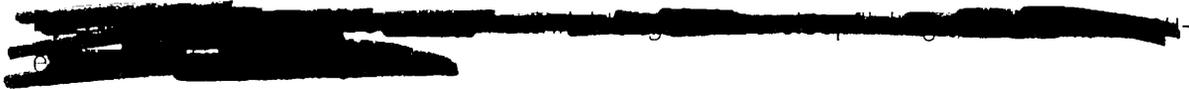
Amtsgericht Landau in der Pfalz



Landgericht Landau in der Pfalz

Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache



- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrenspfleger:

Rechtsanwalt Marco Werther, Kugelgarten-
str. 25, 76829 Landau in der Pfalz

an der weiter beteiligt ist:

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Ausländerbehörde, An der Kreuzmühle 2, 76829
Landau in der Pfalz

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

wegen Anordnung der Sicherungshaft

hier: Beschwerde gegen die Anordnung der Sicherungshaft

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Landau in der Pfalz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kaiser, die Richterin am Landgericht Stuck und den Richter am Landgericht Hoffmann am 05.04.2012 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Landau in der Pfalz vom 04.04.2012, Az. 2 XIV 17/12, durch den gegen den Betroffenen die Sicherungshaft angeordnet worden ist, aufgehoben.
2. Der Antrag der weiteren Beteiligten auf Anordnung der Sicherungshaft vom 04.04.2012 wird zurückgewiesen.
3. Die Antragstellerin hat die dem Betroffenen im Verfahren erwachsenen Auslagen zu tragen.
4. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000 € festgesetzt.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

1. Nach Auffassung der Kammer kann dem Amtsgericht in einem einzigen, aber entscheidenden Punkt nicht beigetreten werden. Die beiden von der Antragstellerin geltend gemachten Haftgründe (§ 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 u. 5 AufenthG), von denen das Amtsgericht den Haftungsgrund nach § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AufenthG bejaht hat, liegen nicht vor.

Gem. § 62 Abs. 3 S. 1 AufenthG ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung u.a. in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat (Nr. 4) oder der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will (Nr. 5).

Beides lässt sich auf Grundlage des von der Antragstellerin unterbreiteten Sachverhalts nicht bejahen. Allein der Umstand, dass sich der Betroffene ausweislich der Abschlussmeldung der Bundespolizei vom 02.04.2012 "flugunwillig gezeigt" hat, bedeutet weder, dass sich der Betroffene der Abschiebung entzogen hätte, noch, dass aus seinem Verhalten der Schluss zu ziehen wäre, der Betroffene werde sich zukünftig der Abschiebung entziehen wollen. Allein der Umstand, dass passiver Widerstand gegen die Abschiebung geleistet wird, begründet keinen Haftgrund nach § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 u. 5 AufenthG.

2. Diese Entscheidung wird - auch ohne Anordnung der sofortigen Wirksamkeit - mit Bekanntgabe der Entscheidung sofort wirksam (*Budde* in: Keidel, FamFG, § 422 Rn. 2).
3. Der Ausspruch zu den Auslagen beruht auf § 430 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Dr. Kaiser
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Stuck
Richterin
am Landgericht
ist an der Unterschriftsleistung wegen Ortsabwesenheit gehindert

Hoffmann
Richter
am Landgericht

Dr. Kaiser

Ausgefertigt:

Döllinger

(Döllinger), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)

